

zusammengehörenden und sich aufeinander beziehenden Regelungen des Allgemeinen und Besonderen Teils zusammengeführt und auf das Einzelne, d. h. die konkrete Tat angewandt werden.

### *Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts*

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches enthält im ersten Kapitel die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts (Art. 1—8).

Die Grundsätze normieren die *Hauptaufgaben und die Prinzipien* der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, die sich aus dem Wesen und den Grundprinzipien sozialistischer Staatlichkeit und Demokratie ergeben und die Gewähr dafür bieten, daß die sozialistische Strafrechtspflege als spezifische Form der Machtausübung der Arbeiterklasse ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllt und ihre Wirksamkeit voll entfaltet. Die Strafrechtsgrundsätze basieren auf der Verfassung der DDR. Sie enthalten die staatsrechtlichen Prinzipien, die den demokratischen und humanistischen Charakter der sozialistischen Strafrechtspflege zum Ausdruck bringen, diese fest in die gesamtstaatliche Leitung der Gesellschaft einordnen und die einheitliche Durchsetzung der Staatspolitik der Arbeiterklasse sichern.

Die Grundsätze büden rechtliche Garantien für die konsequente Verwirklichung der klassenmäßigen geschichtlichen Aufgaben des sozialistischen Strafrechts und der sozialistischen Strafrechtspflege, sie sichern die strikte Durchsetzung und gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts, sowie den demokratischen Charakter der sozialistischen Strafrechtspflege und dienen dem konsequenten Schutz der Persönlichkeit des Menschen, seiner Rechte und Interessen. Die in den Grundsätzen verankerten Prinzipien der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten stellen die Eckpfeiler des kriminalpolitischen Programms der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dar. Sie enthalten in gedrängter Form die grundsätzlichen Positionen und Programmpunkte, von denen sich die Arbeiterklasse als machtausübende Klasse bei der Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität leiten läßt. Indem das Gesetz diese Prinzipien normiert, trägt es selbst dazu bei, die Durchsetzung der objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts zu sichern und Tendenzen einer formalen oder subjektivistischen Auslegung *пмй* Anwendung des Strafrechts entgegenzuwirken.

Die Grundsätze bringen den Klasseninhalt des sozialistischen Strafrechts zum Ausdruck und zielen darauf ab, den wirksamen Schutz der Gesellschaft und der Rechte und Interessen der einzelnen vor kriminellen Handlungen zu gewährleisten. Sie vermitteln allen am Kampf gegen die Kriminalität beteiligten Institutionen, Organisations und Personen die grundlegende politisch-rechtliche Orientierung für ihre Tätigkeit. Sie sehen in der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Angelegenheit und bestimmen im grundsätzlichen die Rechte und Pflichten aller am Kampf gegen die Kriminalität beteiligten Institutionen und Personen. Ihre Bedeutung geht damit weit über das Strafverfahren und die Strafrechtspflege im engeren Sinne hinaus. Sie sind rechtliche Grundlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Maßnahmen